

§ 8

(aufgehoben)

Anm.t § 9 ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

§ 10

(aufgehoben)

Amu.: § 10 ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Immunität der Abgeordneten.

§ 11

Kein Mitglied eines Landtags *oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats* darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanenen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Anm.t Vgl. hierzu Art. 67 Abs. 1 der Verfassung, der nach Art. 80 entsprechend für die Abgeordneten der Länderkammer gilt:

Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanenen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von einem Untersuchungsausschuß der Volkskammer festgestellt worden sind.

Parlamentsberichte.

§ 12

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags *oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats* bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Anm.t Vgl. hierzu Art. 62 Abs. 2 der Verfassung:

Für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.